

# **Außenwirtschaftsförderungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (AWF)**

**Vom 01. Dezember 2000**

**Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Dezember 2000, Seiten 2186 ff**

Auf Grundlage der §§ 18, 19, 20 und 23 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in der Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 21. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 841) können im Rahmen des Außenwirtschaftsförderungsprogrammes (AWF) Projekte kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die zum Ziel haben, diesen den Zugang zu überregionalen Märkten zu erleichtern und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

## **1. Grundsätze**

- 1.1.** Nach Maßgabe des AWF erhält die Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V. (ZPT) für Projekte der Außenwirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf Antrag Zuwendungen zur anteiligen Projektfinanzierung.

Alternativ dazu können Förderungen als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) auf Antrag auch einzelnen KMU gewährt werden, die im Saarland eine Betriebsstätte unterhalten, welche die zu vermarktenden Produkte herstellt, bzw. die zu vermarktenden Dienstleistungen erbringt.

- 1.2.** KMU im Sinne des AWF sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 249 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und einem Jahresumsatz

- im produzierenden Gewerbe und Handwerk: bis zu 40 Mio. Euro
- in sonstigen Unternehmensbereichen: bis zu 20 Mio. Euro

Für Projekte im Ausland gilt eine einheitliche Umsatzobergrenze von 50 Mio. Euro.

Maßgebend sind die Beschäftigungs- und Umsatzzahlen des Geschäftsjahres vor Antragstellung.

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen andere Unternehmen, deren Jahresumsatz 100 Mio. Euro übersteigt, Mehrheitsbeteiligungen besitzen.

- 1.3** Für die Teilnahme an Markterkundungsreisen, Firmengemeinschaftsständen der ZPT und Firmenpools können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Teilnahme einzelner Firmen für den Erfolg des Projektes erheblich erscheint.

- 1.4.** Antragsberechtigt nach dem AWF sind neben der ZPT Unternehmen und Gruppen von Unternehmen (z.B. Arbeitskreise und –Gemeinschaften).

Kammern und Verbände der gewerblichen Wirtschaft sind für Unternehmen bzw. ihre Mitglieder im Rahmen der Vorschriften über die Bevollmächtigung antragsberechtigt.

Rechte und Pflichten der einzelnen Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

- 1.5.** Die im AWF genannten Beträge sind Obergrenzen, bis zu denen Förderungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dem AWF besteht nicht.

- 1.6.** Es werden nur solche Projekte gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

- 1.7. Erstattungs- und abzugsfähige Steuern und Abgaben sowie Personalausgaben sind in der Regel nicht förderungsfähig.

## 2. Förderungsfähige Projekte

Nach dem AWF können insbesondere gefördert werden:

- projektbezogene Außenwirtschaftsberatungen (Außenwirtschaftscoaching),
- die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen,
- die Teilnahme an Firmengemeinschaftsbüros im Ausland (Firmenpools),
- Markterkundungsreisen.

### 2.1. Außenwirtschaftscoaching

Zur Vorbereitung der KMU auf die Teilnahme an Firmengemeinschaftsständen des Landes, Markterkundungsreisen und der Teilnahme an Firmenpools bietet die ZPT Außenwirtschaftscoachings durch freiberufliche Berater oder Beratungsunternehmen an.

Die Beratungen sollen allgemeine und branchenspezifische Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen auf den betreffenden Zielmärkten vermitteln.

Sie erhält hierzu einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuß beträgt von bis zu 75% der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 250,00 EURO pro beratenem Unternehmen.

Anmeldungen zur Teilnahme an den Außenwirtschaftscoachings sind formlos an die ZPT zu richten.

### 2.1. Internationale Messen und Ausstellungen

- 2.2.1. Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen kann gefördert werden, wenn sie dazu geeignet ist, die überregionale Vermarktung der Produkte oder Dienstleistungen des ausstellenden Unternehmens zu fördern und die Produkt- bzw. Dienstleistungspalette des ausstellenden Unternehmens dem Thema der jeweiligen Messe oder Ausstellung entspricht.

Je Unternehmen und Kalenderjahr wird höchstens die Teilnahme an drei Messen oder Ausstellungen gefördert, von denen höchstens zwei im Inland stattfinden dürfen.

- 2.2.2. Gefördert wird die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland, sofern diese im AUMA-Handbuch "international" oder vergleichbaren Verzeichnissen aufgeführt sind.

Es können die ersten drei Teilnahmen an der gleichen Veranstaltung gefördert werden.

Daneben kann auch die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Inland gefördert werden, sofern diese im AUMA-Handbuch "Messeplatz Deutschland" aufgeführt sind.

Zur Teilnahme an Messen und Ausstellungen innerhalb des Saarlandes erhalten Zuschüsse nur volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Dies sind solche KMU, die in der dazugehörigen Betriebsstätte überwiegend Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (Primäreffekt). Im einzelnen gelten die Regelungen

des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Es können die ersten beiden Teilnahmen an der gleichen Veranstaltung gefördert werden.

- 2.2.3.** Vorrangig bezuschußt wird die Teilnahme an förderungswürdigen Firmengemeinschaftsständen. Förderungswürdig sind solche Firmengemeinschaftsstände, an denen mindestens fünf Unternehmen teilnehmen.

#### **2.2.4. Gemeinschaftsstände im Auftrag des Landes**

Auf ausgesuchten internationalen Messen und Ausstellungen betreibt die ZPT im Auftrag des Landes Gemeinschaftsstände, an denen saarländische KMU teilnehmen können.

Sie kann hierzu mit anderen Bundesländern oder benachbarten europäischen Regionen kooperieren.

Für den Betrieb der Gemeinschaftsstände erhält die ZPT Zuwendungen zu den Projektkosten aus dem Landeshaushalt.

Die Auswahl der Präsentationsorte und Kooperationspartner erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft im Benehmen mit der ZPT sowie den Kammern und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft.

Anmeldungen zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen welche die ZPT im Auftrag des Landes betreibt, sind formlos an die ZPT zu richten.

#### **2.2.5. Sonstige Teilnahme an Messen und Ausstellungen**

Sofern keine Förderung im Rahmen der Teilnahme an Firmengemeinschaftsständen des Landes erfolgen kann, können für die sonstige Teilnahme an Messen und Ausstellungen Zuschüsse zu den als förderungsfähig anerkannten Mietkosten für eine angemessene Standfläche ohne Nebenkosten gewährt werden. Bei Gemeinschaftsständen sind die auf das antragstellende Unternehmen anteilig entfallenden Kosten maßgeblich.

Zuwendungen unter 1000,00 Euro werden nicht gewährt.

Der Zuschuß zu den anerkannten Mietkosten beträgt für die Teilnahme an Veranstaltungen:

##### **im Ausland:**

- für die erste Teilnahme 80%, höchstens jedoch 7.500,00 EURO
- für die zweite Teilnahme 70%, höchstens jedoch 6.500,00 EURO
- für die dritte Teilnahme 60%, höchstens jedoch 5.600,00 EURO.

##### **im Inland:**

- für die erste Teilnahme 50%, höchstens jedoch 4.250,00 EURO
- für die zweite Teilnahme 40%, höchstens jedoch 3.400,00 EURO

Anträge auf Förderung sollen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung mit dem Vordruck nach Anlage 1 über die jeweils zuständige Wirtschaftskammer beim Ministerium für Wirtschaft, eingereicht werden.

Die Kammern nehmen innerhalb von zwei Wochen zur Förderungswürdigkeit der beabsichtigten Präsentation Stellung.

Dem Antrag sind ein Mietkostenvoranschlag, bzw. eine Mietkostenrechnung, ein Standplan, eine Aufstellung über die bisherigen Teilnahmen an dieser Messe oder Ausstellung sowie eine Aufstellung der bisher gewährten Messenförderungen beizufügen.

Dem Ministerium für Wirtschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Messe oder Ausstellung ein Verwendungsnachweis nach Anlage 2 vorzulegen.

### **2.3. Teilnahme an Firmenpools**

Firmenpools sind auf Dauer angelegte Unternehmensverbindungen im Ausland, bei denen sich mindestens fünf, höchstens fünfzehn Firmen zum Zwecke der Markterschließung und Marktrepräsentanz zusammenschließen und die aufgrund Personalausstattung und Rechtsform Gewähr für einen selbständigen und ordentlichen Geschäftsbetrieb bieten.

Einrichtungen, die überwiegend der Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen und der Informationsbeschaffung dienen, gelten nicht als Firmenpool.

Zu den vertraglich vereinbarten Jahresbeiträgen für die Teilnahme an einem Firmenpool (Poolbeitrag) kann im ersten Jahr der Teilnahme ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt werden. Er beträgt bis zu 50% des Poolbeitrages, höchstens jedoch 5.000,00 EURO.

Anträge sollen mindestens acht Wochen vor der Gründung oder dem Beginn der Teilnahme mit dem Vordruck nach Anlage 3 über die jeweils zuständige Wirtschaftskammer beim Ministerium für Wirtschaft eingereicht werden.

Ihnen ist ein Vertragsentwurf beizufügen, aus dem sich der Poolbeitrag ergibt.

Die Kammern nehmen innerhalb von vier Wochen zu den Anträgen Stellung.

Das Ministerium für Wirtschaft kann die Entscheidung über Anträge von weiteren Stellungnahmen abhängig machen.

Dem Ministerium für Wirtschaft ist bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis nach Anlage 4 vorzulegen.

### **2.4. Markterkundungsreisen**

Im Auftrag des Landes führt die ZPT Markterkundungsreisen durch, an denen saarländische Unternehmen teilnehmen können. Durch die Anbahnung von Geschäftskontakten wird der Zugang zu wichtigen Auslandsmärkten erleichtert. Die ZPT organisiert und betreut diese Reisen und vermittelt Firmenbesuche und Gesprächspartner vor Ort.

Sie kann hierzu mit Partnerorganisationen anderer Bundesländer oder benachbarter europäischer Regionen kooperieren. Die Auswahl der Zielländer und Kooperationspartner erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft im Benehmen mit der ZPT sowie den Kammern und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft.

Die ZPT erhält zu den Projektkosten Zuwendungen aus dem Landeshaushalt.

Anmeldungen zur Teilnahme an Markterkundungsreisen sind formlos an die ZPT zu richten.

### **3. Schlußbestimmungen**

- 3.1.** Förderungen nach dem AWF sind „de-minimis“-Beihilfen im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68 vom 06.03.1996). Der Höchstbetrag aller „de-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren erhält, darf unabhängig von der bewilligenden Stelle 100.000,00 EURO nicht übersteigen.

Geförderte Unternehmen sind verpflichtet, die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und eine mögliche Überschreitung allen bewilligenden Stellen unverzüglich anzuzeigen.

Beihilfen aus EU - genehmigten Programmen sind hierauf nicht anzurechnen.

Förderungen nach dem AWF sind subsidiäre Hilfen des Landes. Fördermittel der EU und des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; neben diesen werden Fördermittel des Landes für den gleichen Förderzweck nicht gewährt.

- 3.2.** Sind Zuwendungen nach dem AWF nicht bestimmungsgemäß verwendet worden, so entsteht nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens- und Haushaltsrechts oder aufgrund abzuschließender Verträge ein zu verzinsender Erstattungsanspruch des Landes gegen den Zuwendungsempfänger bzw. Letztempfänger.
- 3.3.** Für die Bewilligung und Abwicklung von Förderungen nach dem AWF gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 1999 (Amtsblatt 2000 S. 194) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44 (VV-LHO) vom 8. Februar 1995 (GMBI. Saar 1995, S. 86 f) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.4.** Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, hat das Recht, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen die Verwendung von Mitteln zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 91 der Haushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

Alle Angaben in Anträgen und in den sonstigen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung nach dem AWF eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht sowohl diese Vorschrift, als auch die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in Verbindung mit dem Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 598) Anwendung.

- 3.5.** Das Außenwirtschaftsförderungsprogramm tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Mittelstandsrichtlinien Messe- und Ausstellungsförderung MMA vom 03. März 1997 (Amtsbl. 1997, S. 359 f) außer Kraft gesetzt.

Saarbrücken, den 01. Dezember 2000

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Georgi